



# Verkehrsjuristen kontra Schadenmanagement



Der geschädigte  
Fahrzeughalter hat  
nach der geltenden  
Rechtsprechung ein  
Anrecht auf einen  
unabhängigen Sach-  
verständigen seines  
Vertrauens, der den  
Schaden neutral und  
weit ab von den Vor-  
gaben einer Versi-  
cherung ermittelt.  
Foto: TÜV Süd

Netzwerk verhilft Unfallgeschädigten zu ihren rechtmäßigen Ansprüchen gegenüber den Kfz-Versicherungen.

**D**ie Kraftfahrzeugversicherungen gewährten jahrelang absurde Rabatte mit denen sie sich gegenseitig unterboten, um Kunden zu gewinnen. Hinzu kam eine Schrumpfung des finanziellen Polsters. Die Konsequenz: Es musste gespart werden, denn der Konkurrenzdruck ließ keine höheren Prämien mehr zu. Davon betroffen waren auch die Ausgaben für den Schadenaufwand in der Kfz-Haftpflichtversicherung. In den Jahren

2000 bis 2003 lag der jährliche Gesamtaufwand für die Kfz-Haftpflichtversicherung bei ungefähr 20 Milliarden Euro. Die Versicherungen entwickelten das Instrument des Schadenmanagements, um durch den direkten Kontakt zum Unfallgeschädigten auf die Höhe des Schadenaufwands Einfluss zu nehmen. Versicherungen vertreten die Auffassung: Ist die Schuldfrage des Verkehrsunfalls klar, benötigt ein Geschädigter keinen Rechtsanwalt und auch kein eigenes Gutachten. Zudem soll der Schaden in einer von der Versicherung empfohlenen Werkstatt instand gesetzt werden und nicht in einer Fachwerkstatt oder Kfz-Werkstatt, die das Vertrauen des Geschädigten genießt.

In den vergangenen Jahren ist nach Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft der durchschnittliche Schadenaufwand in der Kfz-Haftpflichtversicherung zurückgegangen. 2005 mussten die Versicherungen nur noch 18,95 Milliarden Euro für die Schadenregulierung aufwenden – 1,4 Prozent weniger als im Vorjahr, obwohl der Schadenaufwand je Pkw-Unfall um 0,8 Prozent auf 3564 Euro angestiegen sei. Eine Kosteneinsparung, die zum Teil auch auf die konsequente Anwendung des Schadenmanagement der Versicherer zurückzuführen ist.

Das Schadenmanagementsystem ist eine Mogelpackung, urteilt der Allgemei-



ne Deutsche Automobilclub (ADAC). Die berechtigten Ansprüche der Unfallgeschädigten blieben sehr häufig auf der Strecke. „Die Dreistigkeit, mit der Versicherungen rechtmäßige Ansprüche Geschädigter kürzen, geht in die Nähe einer strafbaren Handlung“, sagt Dr. Daniela Mielchen. Die Hamburger Fachanwältin für Verkehrsrecht zählt zu den Spezialisten in Deutschland, wenn es darum geht, seine Rechte gegen die übermächtig erscheinenden Versicherungen geltend zu machen. „Die offensichtlich immer noch vorhandene Scheu, sofort einen Rechtsanwalt einzuschalten, spart den Versicherungsgesellschaften jährlich dreistellige Millionenbeträge“, so Dr. Daniela Mielchen.

### Trickserien der Versicherungen

Der unfallgeschädigte Autofahrer hat das Recht, den Schaden durch einen Sachverständigen seines Vertrauens begutachten zu lassen. Dieses Gutachten ist für die Versicherung die Basis zur Regulierung des Unfallschadens. Allerdings muss das Gutachten Angaben zur Wertminderung, Wiederbeschaffung und dem Restwert enthalten, entschied der Bundesgerichtshof (Aktenzeichen VI ZR 192/04). Und diese aufgeführten Kosten versuchen Versicherungen zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Die Gutachten werden durch die Versicherungen oder durch beauftragte Sachverständige überprüft. Dabei werden Reparaturkosten gekürzt oder auch ganz gestrichen, was nicht immer rechtmäßig ist, berichtet Daniela Mielchen. Wird Dekra mit der Überprüfung eines Sachverständigen-Gutachtens beauftragt, dann weist die Sachverständigen-Organisation in ihrem Prüfbericht ausdrücklich darauf hin, dass „auftragsgemäß“ gekürzt wurde – im Auftrag der Versicherung. „Damit sind wir juristisch unanfechtbar“, sagt Helmut Zeisberger, Leiter Pkw-Schadengutachten bei Dekra. Schaltet der Geschädigte einen Rechtsanwalt ein, werden meist die zuvor gekürzten oder gestrichenen Kosten ohne weiteres erstattet.

Durch geschicktes Vorgehen verringern Versicherungen auch die Entschädigungs-

**Dr. Daniela Mielchen sorgt mit neuem Service dafür, dass Autofahrer bei unverschuldeten Unfällen kostenlos zu ihrem Recht und damit zu mehr Geld kommen. Für die Verkehrsrechtsexpertin ist es eine Dreistigkeit, mit der Versicherungen rechtmäßige Ansprüche Geschädigter kürzen. Foto: Kanzlei Mielchen & Kollegen / Marcelo Hernandez**



leistungen bei einem Totalschaden. Von der Schadenersatzsumme wird der Restwert des unfallgeschädigten Fahrzeugs abgezogen. Dieser Restwert wird hoch angesetzt, damit die Schadenersatzkosten niedrig bleiben. Gutachter werden von manch einem Versicherungsunternehmen dazu aufgefordert, den Restwert auf der Grundlage von einem Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet zu ermitteln, die meist höher liegen. Eine solche Vorgehensweise entspricht nicht der gängigen Rechtsprechung. Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil (Aktenzeichen VI ZR 120/06) entschieden, das bei der Restwertermittlung in der Regel der regionale Kfz-Markt zu berücksichtigen ist.

Egal ob ein Unfallgeschädigter sein Fahrzeug instand setzen lässt oder nicht, das heißt fiktiv abrechnet, die Versicherung hat alle Reparaturkosten zu erstatten. Zieht ein Geschädigter die fiktive Abrechnung des Unfallschadens vor, vermuten Versicherungen dahinter gerne einen Schwindel. Die Reparaturkosten werden meist noch genauer unter die Lupe genommen. In diesem Zusammen-

hang hat der Bundesgerichtshof entschieden (Aktenzeichen VI ZR 398/02): „Der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, darf der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen. Der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region repräsentiert als statistisch ermittelte Rechengröße nicht den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag.“

### Auto-Schaden-Management-Service

Die Verkehrsrechtsexpertin hat diesen Missständen den „Kampf“ angesagt. Daniela Mielchen baut derzeit ein Netzwerk an An-

Anzeige

**DEUTSCHE SIGNAL-INSTRUMENTEN-FABRIK MAX B. MARTIN KG**

**FREIE FAHRT MIT**

**MARTIN HORN®**

Akustische Warngeräte      Nr. 2297 GM  
DIN 14610                              125 dB (A) B.03

- Hohe Lautstärke    • Voller Ton    • Unempfindlich gegen Witterungseinflüsse
- Nicht mit anderen Signalen zu verwechseln!

Mehr Info: Max B. Martin KG, Postfach 1207  
76653 Philippsburg, Telefon 0 72 56 / 920-0
www.maxbmartin.de  
E-Mail: INFO@MAXBMARTIN.DE

8. RETTmobil - Fulda, Messe-Galerie, 14. bis 17. Mai 2008:

**MIT SONDERAUSSTELLUNG FEUERWEHR!**

65

Seite 2 von 3



wälten und unabhängigen Sachverständigen auf, die nicht für Kfz-Versicherungen arbeiten. „Diese Vereinigung von Fachleuten garantiert den Geschädigten mit ihrer neuartigen Struktur einen kostenlosen ‚Auto-Schaden-Management-Service‘ (Auto-SMS), der ihnen zu ihrem Recht und damit in fast allen Fällen auch zu deutlich mehr Geld verhilft“, sagt die Juristin. Dem Schutzbund können sich Anwälte aus ganz Deutschland anschließen. Von den bundesweit angeschriebenen 500 Rechtsanwälten und 250 Sachverständigen haben sich in kurzer Zeit rund 50 bereit erklärt, in dem Netzwerk mitzuarbeiten. „Unser Ziel sind 200 Partner“, sagt Frank Heß, Leiter Marketing und Vertrieb der Auto-SMS/Niederlassung Süddeutschland. Derzeit wird das Netzwerk den Kfz-Werkstätten vorgestellt, die oftmals unter dem Diktat der Versicherungsgiganten zu leiden haben. Denn um Reparaturkosten zu sparen, lassen die Autoversicherer immer häufiger die Unfallschäden nur in von ihnen ausgewählten Werkstätten reparieren, zu

zuvor ausgehandelten niedrigen Konditionen. Ein Misstand, der lebensgefährlich sein kann, wie Crash-Versuche und Untersuchungen der Experten des Dekra Technology Centers zu den Gefahren von unsachgemäß reparierten Unfallschäden gezeigt haben.

Über die kostenlose Hotline 0800-4144140 oder über die Internetadresse [www.auto-sms.de](http://www.auto-sms.de) kann der Unfallgeschädigte Kontakt mit dem Netzwerk aufnehmen. Er füllt einen Geschädigtenfragebogen aus mit Angaben zum Halter des beschädigten Fahrzeugs, dem Fahrzeugschaden, zum Unfallgeschehen, den bekannten Angaben über den Unfallgegner oder Schädiger und den Personenschäden. Gleichzeitig wählt er einen der zum Netzwerk gehörenden Fachanwalt aus. Der Fragebogen wird anschließend per Post, Fax oder online an den auserwählten Anwalt des Netzwerks weitergeleitet, der im Anschluss dem Geschädigten die Vollmacht auf dem Postweg zustellt. Während der Rechtsanwalt die Interessen und damit die Rechte seines Klienten gegenüber der Versicherung vertritt, bleibt der Unfallgeschädigte dabei immer „Herr des Geschehens“.

## Rechte des Geschädigten

„Grundsätzlich gilt, dass die Kfz-Haftpflichtversicherung den schuldlosen Unfallgeschädigten so stellen muss, als wäre der Unfall nicht geschehen“, sagt Mielchen. Der Geschädigte hat Anspruch auf die Erstattung aller Kosten, die durch den Unfall entstanden sind. Dazu gehören auch die Kosten des Rechtsanwalts, den der Geschädigte mit der Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber der Versicherung beauftragt hat.

Große Vorsicht ist geboten, wenn die gegnerische Versicherung dem Geschädigten das Angebot unterbreitet nicht nur

für den Schaden aufzukommen, sondern darüber hinaus einen kompletten Service anbietet, hinter dem sich das Schadenmanagement oder auch die Direktregulierung der Versicherung versteckt. In der Mehrzahl der Fälle beauftragt die Versicherung einen unabhängigen Sachverständigen, der den entstandenen Unfallschaden begutachtet. Dieser Sachverständige kann nicht immer als neutral angesehen werden, denn hier gilt der alte Grundsatz „Wer bezahlt, der bestimmt“. Der Sachverständige handelt im Auftrag der Versicherung, die meist über eigene Vorgaben zur Begutachtung von Schäden verfügt, die zu beachten sind.

Der Geschädigte hat das Recht einen Kfz-Sachverständigen seines Vertrauens mit der Schadenermittlung zu beauftragen. Dabei ist zu beachten, dass bei einem begutachteten Schaden von über 715 Euro, die Kosten für das Gutachten von der Versicherung des Schädigers zu tragen sind. Liegt der Schaden darunter, muss der Geschädigte für die Kosten des Gutachtens selber aufkommen.

Zahlreiche Autofahrer sind nicht über alle Rechte informiert, die sie gegenüber der gegnerischen Versicherung haben, stellt Mielchen fest. So ist manch einem Geschädigten nicht bekannt, dass er auch für ein schon etwas älteres Fahrzeug Anspruch auf Wertminderung hat. Wird der Wagen verkauft, muss er angeben dass sein Fahrzeug nicht mehr unfallfrei ist. Damit sinkt automatisch der Verkaufspreis. Zudem hat der Geschädigte Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug oder einen Nutzungsausfall für die Tage wo sein Fahrzeug repariert wird. Zubeachten ist dabei, dass der Leihwagen keiner höheren Fahrzeugklasse angehören darf als der in Reparatur befindliche Wagen. Zudem hat der Geschädigte das Recht für Telefon, Porto und andere Auslagen ohne Nachweis eine Kostenpauschale von 25 Euro zu verlangen.

Da zudem zusätzlich eigentlich unabhängige vereidigte Gutachter und Sachverständige von Versicherungen angehalten werden, Schäden bewusst niedriger zu taxieren, sieht Dr. Daniela Mielchen nun die dringende Notwendigkeit, mit einer starken Gemeinschaft an Verkehrsrechtsspezialisten den Autofahrern zur Seite zu stehen. ◀

**Hans Beuel**



**Der Geschädigte hat ein Recht den Schaden in einer Fachwerkstatt seines Vertrauens reparieren zu lassen und nicht in einer Werkstatt, mit der die Kfz-Versicherung zuvor niedrige Konditionen ausgehandelt hat. Foto: ProMotor**